



Abgaben – Steuern – Gebühren **für 2011**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 22.11.2010 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2011 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

Die vorgenommenen Erhöhungen für 2011 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008, BGBl.Nr. 85/2008 in der gültigen Fassung
- 2) **Grundsteuer B** mit 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008, BGBl.Nr. 85/2008 in der gültigen Fassung. Ab einer Grundsteuer-
jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit 3.v.H.
des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93
idF. BGBl I Nr. 99/2007
- 4) **Vergnügungssteuer** gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes
2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008 in Verbindung mit
dem Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, VergnStG, LGBl. 60, idF.
LGBl. Nr. 112/2001

Die Steuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes festge-
haltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben. Diese ist gem.
Bestimmungen der §§ 13 ff. des Vergnügungssteuergesetzes einzuheben
- 5) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83
eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie
beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund € 46,00
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,
so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder jeden weiteren Hund auf .. € 61,00
pro Jahr.

Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder
in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden - maximal € 45,00

- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBL.Nr. 55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer für den
Wirtschaftswald des Forstaufsichtsgebietes Roppen wird mit 50 v.H.
und für den Schutzwald im Ertrag mit 15 v.H.
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m ³	€ 0,60
<i>Anschlussgebühr</i>	je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage	€ 2,00
	Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 4,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m ³	€ 5,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	€ 7,00
	Wasserzähler über 7 m ³	€ 22,00

- 8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL.Nr. 22/98, idF. LGBL.Nr. 18/2007 sowie nach § 19 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO, LGBL.Nr. 94, idF. LGBL.Nr. 73/2007 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. LGBL.103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 75,58 festgesetzt. 4 v.H.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit des Erschließungskostenfaktors von € 75,58 (= € 3,02 pro m³ und m²) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 20.1.95 in der geltenden Fassung

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

- a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

<i>1 Person</i>	€ 17,00
<i>2 Personen</i>	€ 24,00
<i>3 Personen</i>	€ 34,00
<i>4 Personen</i>	€ 43,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€ 51,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Oktober und 1. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) <u>pro Gewerbebetrieb</u>	
1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 85,00
6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 170,00
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 260,00
26 – 50 Beschäftigte jährlich	€ 370,00
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 700,00
Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich	€ 0,12

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) <u>Besitzer von Wochenendhäusern</u> / Pauschal jährlich	€ 70,00
---	---------

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:

a) <u>Restmüllgebühr</u>	
120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 3,50
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 7,00
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 18,50
800 l / pro Entleerung	€ 25,50
1100 l / pro Entleerung	€ 37,00
b) <u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl	€ 69,00
Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.	€ 139,00
bei einem 240 l Container jhl.	€ 185,00
Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.	€ 60,00
c) <u>Sperrmüllgebühr</u>	
Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm	€ 0,25

- 10) Kanalgebühren nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung

1. <u>Kanalanschlussgebühr</u>	
Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m ³ Baumasse	€ 4,95
2. <u>Kanalgebühr</u>	
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	
Die Kanalgebühr beträgt pro m ³ Frischwasser	€ 1,93

- 11) Kindergarten

für das 1. Kind monatlich	€ 0,00
für jedes weiter Kind monatlich	€ 0,00

12)	<u>Friedhofsgebühren</u>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 16,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 26,00
	Jahres für ein Urnengrab	€ 16,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes	€ 420,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 160,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 110,00
	Benützung der Leichenhalle	€ 20,00
13)	<u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 36,00
	pro Stück auswärtigem Vieh	€ 50,00
14)	<u>Weideverzichtsentgelt</u>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ²	€ 0,60
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,40 pro m ² .	
15)	<u>Anerkennungszins</u>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m ² und Jahr	€ 1,00
16)	<u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit .. inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 30,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit .. inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 40,00
17)	je Fotokopie	
	A4 schwarz	€ 0,20
	A3 schwarz	€ 0,30
	A4 farbig	€ 0,50
	A3 farbig	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale	€ 50,00
18)	Die Faxgebühr von Meldezetteln bei Kfz.-Anmeldungen wird mit je gefaxtem Meldezettel festgesetzt.	€ 1,50
19)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
20)	Kompressorstunden	€ 15,00
21)	Tarife für die Kultursaalnutzung	
	a) Veranstaltungen mit Eintritt und Küchenbenützung	€ 475,00
	b) Veranstaltungen mit Eintritt ohne Küchenbenützung	€ 330,00
	c) Veranstaltungen ohne Eintritt mit Küchenbenützung	€ 330,00
	d) Veranstaltungen ohne Eintritt ohne Küchenbenützung	€ 220,00
	e) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 220,00
	f) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 150,00

g) Foyer mit Küchenbenützung	€ 100,00
h) Foyer ohne Küchenbenützung	€ 60,00
i) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50

*Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden. **Für Hochzeiten gilt der Tarif Punkt C.***

22) Tarife für die Turnsaalnutzung	
a) für Einheimische pro Stunde (bis 31.8.2011 noch alter Tarif 5,--)	€ 7,00
c) für Auswärtige pro Stunde (bis 31.8.2011 noch alter Tarif 7,--)	€ 10,00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBL. Nr. 36, idF. LGBL.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.